

PoC

Der Compliance-Kongress 2025
Zur Zukunft der Compliance im Verbund



Seite 4 Aufsicht mit Augenmaß – Interview mit Daniel Quinten
Seite 13 Strategische Ziele der BaFin bis 2029
PoC-Sonderausgabe „KI-Readiness in der GfG“

INTERVIEW MIT DANIEL QUINTEN

- Aufsicht mit Augenmaß – 4
der Verbund würdigt Paradigmenwechsel

GELDWÄSCHE- UND BETRUGSPRÄVENTION

- Sanktionsumgehung im Bankalltag – 7
Hinweise erkennen, Risiken reduzieren

WPHG-COMPLIANCE

- Sachkundig und zuverlässig im 10
Wertpapiergeschäft
- Test für Anleger: Wie die neue 22
Kenntnisprüfung Anleger schützen soll

MARISK-COMPLIANCE

- Strategische Ziele der BaFin für die 13
Jahre 2026 bis 2029 und mögliche
Auswirkungen auf die Bankpraxis

DATENSCHUTZ

- Mastodon – eine echte 18
datenschutzrechtliche Alternative?

IN EIGENER SACHE

- Interne Revision 26
Rückblick: Der Compliance-Kongress 2025 27



Folgen Sie der DZ CompliancePartner GmbH
auf Social Media.

IMPRESSUM

PoC – Point of Compliance
Das Risikomanagement-Magazin,
Ausgabe 37, 3/2025
ISSN: 2194-9514
Herausgeber: DZ CompliancePartner GmbH,
Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg,
Telefon 069 580024-0,
Telefax 069 580024-900, www.dz-cp.de
Handelsregister HRB 11105, Amtsgericht
Offenbach, USt.-IdNr.: DE201150917
Geschäftsführung: Jens Saenger (Sprecher),
Dirk Pagel

Verantwortlich i. S. d. P.: Jens Saenger
Redaktion: Gabriele Seifert, Leitung (red.)
Redaktionsanschrift: DZ Compliance-
Partner GmbH, Redaktion Point of Compliance,
Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg,
Telefon 069 580024-0, Telefax 069 580024-
900, E-Mail: poc@dz-cp.de
Weitere Autoren dieser Ausgabe:
René Kowierschke, Marcia Metzner,
Giannis Petras, Desirée Petzold,
Jens Saenger, Jörg Schardtitzky,
Lars Schinnerling, Thomas Schröder

Bildnachweise: iStockphoto.com/Devrimb,
www.verbraucherzentrale.de, DZ Compliance-
Partner GmbH
Gestaltung: DZ CompliancePartner GmbH
Druck: Thoma Druck, Dreieich
Redaktioneller Hinweis: Nachdruck, auch
auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Geneh-
migung der Redaktion sowie mit Quellenan-
gabe und gegen Belegexemplar. Die Beiträge
sind urheberrechtlich geschützt. Zitate sind
mit Quellenangabe zu versehen. Jede darü-
ber hinausgehende Nutzung, wie die Vervielfäl-
tigung, Verbreitung, Veröffentlichung und
Onlinezugänglichmachung des Magazins oder

einzelner Beiträge aus dem Magazin, stellt
eine zustimmungsbedürftige Nutzungshand-
lung dar. Namentlich gekennzeichnete Beiträ-
ge geben nicht in jedem Fall die Meinung des
Herausgebers wieder. Die DZ CompliancePart-
ner GmbH übernimmt keinerlei Haftung für die
Richtigkeit des Inhalts.
Redaktionsschluss: 4. November 2025
Auflage: 2.800 Exemplare



Mehr Regeln schaffen nicht automatisch mehr Stabilität – Vertrauen schon. Das Vorstandsforum unter Moderation von Daniel Quinten auf dem Compliance-Kongress 2025 „Zur Zukunft der Compliance im Verbund“ hat deshalb auch die jüngsten Signale der Aufsicht für mehr Verhältnismäßigkeit in der Regulierung einhellig begrüßt (Seite 4).

In der Praxis werden jedoch aller Voraussicht nach allenfalls mittel- bis langfristig Entlastungen zu erwarten sein: Allein der Blick auf die strategischen Ziele der BaFin lässt einen zeitnahen Aufwandsrückgang als nicht wahrscheinlich erscheinen (Seite 13).

Trotzdem macht der Paradigmenwechsel der Aufsicht Mut: Eine Aufsicht, die Unterschiede anerkennt und Proportionalität ernst nimmt, schafft Freiräume – Freiräume, in denen Verantwortung und Effizienz zusammenfinden können. Beispielsweise beim Umgang mit KI. Dass Freiräume hier wünschenswert sind, zeigen die spannenden Ergebnisse der Umfrage zur KI-Readiness im Verbund (siehe „KI-Readiness in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe).

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Herzlichst

Ihr Jens Saenger



Jens Saenger
Sprecher der Geschäftsführung

Aufsicht mit Augenmaß – der Verbund würdigt Paradigmenwechsel

Interview mit Daniel Quinten, Vorstandsmitglied des BVR, und Jens Saenger, Sprecher der Geschäftsführung der DZ CompliancePartner, anlässlich des Compliance-Kongresses 2025 – Zur Zukunft der Compliance im Verbund

Auf dem diesjährigen Kongress diskutierten 30 Vorstände von Volksbanken Raiffeisenbanken im Vorstandsforum mit Daniel Quinten über die jüngsten Signale der Aufsicht für mehr Verhältnismäßigkeit in der Regulierung.

Herr Quinten, wie haben Sie das Vorstandsforum erlebt?

Daniel Quinten: Ein tolles Format für ein wichtiges Thema. Für mich persönlich war es sehr wertvoll, direkt in die Gruppe hineinhören zu können. Wir reden hier nicht nur über Regulierung, sondern wir gestalten sie gemeinsam.

Jens Saenger: Als Impulsgeber in der Compliance ist es unsere Aufgabe, einen partnerschaftlichen Rahmen für offene, konstruktive und nach vorn gerichtete Diskussionen zu gestalten. Es freut uns sehr, dass das sehr gut gelungen ist.

Im Vorstandsforum wurden die jüngsten Initiativen der Aufsicht diskutiert. Was war dabei der zentrale Gedanke?

Daniel Quinten: Bankenaufsicht und Gesetzgeber haben die Überregulierung von kleinen und mittleren Instituten und deren negative Folgen unmissverständlich benannt. Und: Ein ganzer Maßnahmenkatalog soll zur Reduzierung der Komplexität führen. Wie das konkret aussehen kann, wurde intensiv besprochen. In der Diskussion wurde auch der Paradigmenwechsel an sich gewürdigt.

Anzuerkennen, dass mehr Regeln nicht automatisch zu mehr Stabilität führen, und offen anzusprechen, dass die Regulatorik Grenzen in der wachsenden Komplexität hat, das ist ein Wendepunkt im Aufsichtsverständnis, auf den wir lange warten mussten. Eine Vorständin brachte es auf den Punkt: „Es wird uns eine Hand gereicht. Wir sollten uns jetzt nicht in Details verlieren.“

Jens Saenger: Und in der Tat: Wir brauchen mehr Verständnis für eine geschäftsmodellorientierte Regulatorik. Nur was gleich ist, sollte gleich behandelt werden. Was hingegen ungleich ist, muss auch ungleich reguliert werden, und mir scheint, dass die Aufsicht dies nunmehr anerkennt.



Daniel Quinten,
Mitglied des Vorstandes,
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)



Jens Saenger,
Sprecher der Geschäftsführung,
DZ CompliancePartner GmbH

Eine zentrale Fragestellung war, ob das aktuelle, risikogewichtete Aufsichtssystem durch ein System auf Basis der Leverage Ratio ersetzt werden könnte. Wie bewerten Sie das?

Daniel Quinten: Wir fordern seit langem ein zweites Single Rulebook. Und die Vorschläge sind da. Wenn Sie so wollen: Beim „ob“ sind wir durchgedrungen; jetzt kommt das „wie“. Und das ist schon mal gut. Die Diskussion hatte aber noch einen zweiten Tenor: Die Leverage Ratio kann als ergänzender Sicherheitsanker sinnvoll sein – aber sie ersetzt keine risikobasierte Steuerung. Für die Gruppe bedeutet ein rein auf der Leverage Ratio basierendes System zunächst Erleichterungen in Form von geringerem Berechnungsaufwand und vereinfachten Eigenmittelanforde-

rungen. Um das Level an Stabilität zu halten, ist andererseits eine gute Bank- und Risikosteuerung zwingend erforderlich. Diese Ambivalenz spiegelte sich auch in den Beiträgen der Vorstände: Einerseits wird der Wunsch nach administrativer Entlastung und Vereinfachung geteilt, andererseits besteht Einigkeit, dass solide Banken gerade durch risikobasierte Ansätze ihre Stabilität und Differenzierung im Markt sichern. Wir gewinnen aber einen Freiheitsgrad.

Jens Saenger: Als Mehrmandantendienstleister nehmen wir tagtäglich wahr, dass eine überbordende Regulatorik kleinere Banken unverhältnismäßig, ja existenziell belastet. Jede Form von Erleichterung ist hier willkommen.

Daniel Quinten: Eine spannende Frage in der Diskussion war, warum in der Schweiz nur 25% der berechtigten Banken von den Erleichterungen in der Regulatorik für kleine Banken Gebrauch machen. Dem sind wir vom BVR natürlich nachgegangen. Im Wesentlichen kommen da zwei Aspekte zum Tragen: Einerseits die Tatsache, dass viele der berechtigten Banken Töchter großer internationaler Konzerne sind, die in der Schweiz Niederlassungen betreiben. Ein „doppelter“ Steuerungskreis würde nicht nur zusätzlichen bürokratischen Aufwand verursachen, sondern könnte auch die Effizienz und Flexibilität beeinträchtigen. Andererseits die nachvollziehbare Zögerlichkeit bei berechtigten Banken nahe der Zulässigkeitsschwelle (17 Mrd. CHF). In beiden Fällen wird oft der Status quo bevorzugt. Dieser Effekt ist aber für die Genossenschaftliche FinanzGruppe nicht einschlägig – insbesondere, wenn der Gesetzgeber unserem Impuls folgt, dass eine absolute Bilanzsumme als Eintrittskriterium ohnehin nicht zielführend ist.

Jens Saenger: Volksbanken Raiffeisenbanken stellen in der Regel kein systemisches Risiko dar. Eine differenziertere Betrachtung der Risikostruktur und Geschäftsmodelle ist daher ein guter Ansatz, die Regulierung gezielter und effizienter zu gestalten.

Welche Schlüsse ziehen Sie aus den Diskussionen des Vorstandsforums?

Jens Saenger: Der wichtigste Punkt ist: Regulierung darf kein Selbstzweck sein und sie muss risikoorientiert, verhältnismäßig und praxisnah sein. Dafür braucht es einen kontinuierlichen Dialog – zwischen Aufsicht, Verbund und Instituten.

Daniel Quinten: Und genau dieser Dialog hat beim Kongress hervorragend funktioniert. Ich habe viele Anregungen mitgenommen, die wir in unsere Arbeit einfließen lassen. Der nächste Schritt ist, diese Diskussionen zu konkretisieren – etwa in gemeinsamen Projekten oder Positionspapieren.

Was motiviert Sie persönlich, sich so intensiv mit dem Thema Compliance und Regulatorik zu befassen?

Daniel Quinten: Weil es um Vertrauen geht – das Fundament unseres genossenschaftlichen Systems. Gute Regulierung schafft Stabilität, aber sie braucht auch den Mut zur Veränderung.

Jens Saenger: Für mich ist Compliance kein reines Regelwerk, sondern ein Gestaltungsinstrument. Wir können zeigen, dass Verantwortung und Effizienz sich nicht ausschließen, sondern gegenseitig stärken.

Wenn Sie den Kongress in einem Satz zusammenfassen müssten?

Daniel Quinten: Ein starker Impuls für eine passende Regulierung.

Jens Saenger: Die Marktfolge hat eine Stimme – die sie einsetzt für den zwingend erforderlichen unternehmerischen Freiraum.

Vielen Dank für das Gespräch.

[Gabriele Seifert/DZ CompliancePartner]

Sanktionsumgehung im Bankalltag – Hinweise erkennen, Risiken reduzieren

Die Grundidee von Sanktionen ist es, bestimmtes Verhalten von Ländern, Organisationen oder Personen mit Hilfe von wirtschaftlichen oder politischen Druckmitteln ohne militärische Gewalt in eine bestimmte Richtung zu lenken. Gleichzeitig versuchen die sanktionierten Akteure, diese Beschränkungen zu umgehen. Der nachfolgende Artikel möchte diese Thematik, insbesondere im Kontext des bankgeschäftlichen Alltags, näher beleuchten.

Sanktionen bzw. Berichte über Sanktionen gehören spätestens seit dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine zum medialen Alltag. Nahezu täglich werden neue, schärfere oder zielgerichtetere Sanktionen gefordert oder angekündigt.

Fragen zu ihrer Wirksamkeit werden deutlich seltener oder zumindest nicht in gleicher „Lautstärke“ gestellt. Dennoch sind sie berechtigt, denn politische und wirtschaftliche Akteure wollen Einschränkungen ihrer subjektiv empfundenen Rechte oder Freiheiten nicht hinnehmen und werden sie zu umgehen versuchen.

Überblick

Sanktions- und Embargobestimmungen können gegenüber Ländern, einzelnen Personen, Unternehmen, Organisationen und speziellen Wirtschaftsbereichen verhängt werden. Durch Embargo- und Sanktionsmaßnahmen sollen völkerrechtswidriges Verhalten oder die Bedrohung der internationalen Sicherheit bestraft und die sanktionierten Staaten zu einem Umdenken veranlasst werden.

Neben den länderbezogenen Embargos gibt es restriktive Maßnahmen, die sich direkt gegen einzelne Personen, Einrichtungen oder Organisationen richten und damit unabhängig vom Aufenthaltsort der betreffenden Personen gelten.

Der Finanzsektor ist in diesem Kontext verpflichtet, Kundenbestände auf Übereinstimmungen mit den Sanktionslisten zu prüfen. Der Listenabgleich bei Kundenneuanlage, die Transaktionsüberwachung und die Kundenbestandsprüfung sind dabei Eckpfeiler zur Einhaltung der Sanktionsbestimmungen.

Dennoch gelingt es „betroffenen“ Akteuren regelmäßig, die engmaschigen Überwachungssysteme im Finanzsektor zu umgehen. So hat die BaFin in ihrer Aufsichtsmitteilung vom 27. März 2025 eindringlich auf die Methoden der Sanktionsumgehung im Bankalltag hingewiesen. Ähnlich wie bei der mutmaßlichen Schattenflotte in der Ostsee werden auch in der Finanzwelt „falsche Flaggen“ gehisst oder Identifizierungssysteme aus- oder umgeschaltet.

Umgehungsgeschäfte in der Finanzwelt

Umgehungsgeschäfte können wir beschreiben als Handlungen oder Transaktionen, die bewusst darauf abzielen, gesetzliche, regulatorische oder vertragliche Vorgaben zu umgehen.

Überwachungs- und Kontrollmechanismen der Verpflichteten sollen unterlaufen werden, indem der tatsächliche (sanktionierte) wirtschaftliche oder länderspezifische Hintergrund einer Geschäftsbeziehung und/oder Transaktion verschleiert wird.

Verpflichteten – insbesondere aus der Kreditwirtschaft – wird es dabei deutlich erschwert, erforderliche Maßnahmen oder Sorgfaltpflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

Perspektive der Aufsicht

Die BaFin hat im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit vermehrt Umgehungsaktivitäten festgestellt, die den Iran-Bezug von Transaktionen und Geschäftsbeziehungen verschleiern sollten. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

Verschleierungspraktiken dienen vornehmlich der Umgehung von Primärsanktionen und Sekundärsanktionen (also Strafmaßnahmen gegen nicht sanktionierte Personen, Staaten oder Unternehmen, die mit sanktionierten Personen, Staaten oder Unternehmen Geschäfte machen) sowie der Verhinderung der Ablehnung der Geschäftsbeziehung durch Verpflichtete. Nicht zuletzt soll die Anwendung verstärkter Sorgfaltpflichten gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG in Verbindung mit § 15 Abs. 5 GwG durch Verpflichtete vermieden werden.

Die BaFin betont in diesem Zusammenhang regelmäßig, dass ein Sanktionsbezug weit auszulegen ist. Betroffen und von Relevanz sind also nicht nur Kunden oder wirtschaftlich Berechtigte im sanktionierten Land, sondern sämtliche Anhaltspunkte, die für einen Umgehungstatbestand oder entsprechende Umgehungsmodelle sprechen.

Bekannte Umgehungsmodelle

Zu den derzeit bekanntesten Umgehungsmodellen zählen die Einbindung von „Exchange Trading Houses“ und „Payment Agents“ sowie der Missbrauch von Handelsfinanzierungen.

Einbindung von „Exchange Trading Houses“

Als „Exchange Trading Houses“ werden zwischengeschaltete Akteure bezeichnet, die für den eigentlichen Auftraggeber im sanktionierten Staat in Erscheinung treten und eine Zahlung, z. B. in die EU, veranlassen. Sie haben ihren Geschäftssitz nicht selten in Regionen oder Ländern, die an das sanktionierte Land angrenzen.

Einbindung von „Payment Agents“

Unter „Payment Agents“ sind im Kontext der Sanktionsumgehung unlizenzierte Drittunternehmen (also nicht: Banken oder Finanzdienstleister) zu verstehen, die Zahlungen abwickeln, ohne dass die Verbindung zu einem sanktionierten Land oder einer Person erkennbar ist. „Payment Agents“ sind regelmäßig nicht in die zugrunde liegenden Handelsgeschäfte involviert. Die tatsächlich und im Hintergrund agierenden Parteien und Transaktionen bleiben unbekannt und unerkannt.

Die BaFin hat „Payment Agents“ mit Sitz in folgenden Ländern festgestellt: Vereinigte Arabische Emirate, Hongkong, China, Türkei und Schweiz.

Missbrauch von Handelsfinanzierungen

Neben den oben genannten Phänomenen spielt der Missbrauch von Handelsfinanzierungen eine bedeutende Rolle bei der Sanktionsumgehung.

Zu den gängigsten Methoden zählen:

- ▶ Phantomhandel, also die Abrechnung von Waren, die tatsächlich nie geliefert wurden
- ▶ Über- oder Unterfakturierung von Warenwerten oder mehrfache Rechnungsstellung mit dem Ziel unrechtmäßiger Vermögensverschiebungen
- ▶ Nutzung von Briefkasten- und/oder Scheinfirmen, um wirtschaftlich Berechtigte zu verbergen
- ▶ Einschaltung mehrerer Akteure ohne erkennbare wirtschaftliche Notwendigkeit (ähnlich wie „Exchange Trading Houses“)
- ▶ Vorlage und/oder Ausstellung gefälschter Dokumente, um die Legalität der Mittelherkunft vorzutäuschen.
- ▶ Regelmäßige Verwendung oder Vorlage von Pro-forma-Rechnungen, d. h. vorläufigen oder fiktiven Rechnungen, die vor einer tatsächlichen Lieferung oder Leistung erstellt werden (siehe auch: Phantomhandel)

Bedeutung im Tagesgeschäft

Die Finanzbranche spielt bei der Erkennung von Umgehungstatbeständen eine Schlüsselrolle. Im Hinblick auf das Erkennen von typologischen Transaktionsmerkmalen unterstützen Monitoringsysteme, um frühzeitig Muster zu erkennen, die auf einen möglichen Umgehungstatbestand hinweisen. Beispielhaft seien hier Indizien zu Transaktionen mit Golfstaaten oder Risikoländern genannt.

Daneben kommt dem gelebten Know-Your-Customer-Prinzip und standardisierten Dokumentationsprozessen bei Transaktionen in und aus der EU eine zentrale Bedeutung zu. Mit einfachen Maßnahmen wie dem Abgleich von Geschäftsmodell und (Auslands-)Transaktionsverhalten oder dem regelmäßigen Einholen von Rechnungs- oder Außenhandelsdokumenten können Sanktionsumgehungen erkannt werden. Geschäftsmodelle, die hochkomplex sind oder nicht zur genossenschaftlichen Wertewelt passen, sollten zudem grundsätzlich hinterfragt werden.

Fazit

Sanktionen werden eingesetzt, um politische Veränderungen zu bewirken, Konflikte zu lösen oder die Einhaltung internationaler Normen zu sichern. Gleichzeitig versuchen sanktionierte Staaten, Unternehmen oder Personen, die entsprechenden Restriktionen zu entschärfen oder gänzlich zu umgehen. Die beschriebenen Umgehungsmodelle dienen der Verschleierung tatsächlicher wirtschaftlicher Hintergründe und Zahlungsströme. Die Finanzbranche trägt bei der Erkennung von Umgehungstatbeständen eine besondere Verantwortung. ■

Thomas Schröder

Abteilungsleiter Geldwäsche- und Betrugsprävention,
E-Mail: thomas.schroeder@dz-cp.de

Sachkundig und zuverlässig im Wertpapiergeschäft

Der Gesetzgeber legt mit den Inhalten des Wertpapierhandelsgesetzes und der darauf basierenden WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung hohe Anforderungen an die Sachkunde und Zuverlässigkeit für Anlageberater und Vertriebsbeauftragte fest. Dennoch bieten sich attraktive Einstiegsmöglichkeiten für Quereinsteiger, was angesichts des Fachkräftemangels in der Branche begrüßenswert ist. Doch welche Anforderungen sind zu beachten?

Rechtgrundlagen: das WpHG und die WpHGMAAnzV

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) regelt, was Wertpapierdienstleistungsunternehmen und deren Berater beachten müssen.

Als Bundesgesetz steht es in der Normenhierarchie über der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung (WpHG-MaAnzV). Während das WpHG ein Gesetz des Parlaments ist, handelt es sich bei der WpHGMAAnzV um eine Verordnung, die von einem Regierungs- oder Verwaltungsorgan erlassen wurde. Gesetze legen allgemeine Regeln fest, Verordnungen konkretisieren diese im Detail. Das Ziel des WpHG besteht darin,

- ▶ die Interessen der Anleger zu schützen,
- ▶ Transparenz zu gewährleisten und
- ▶ das Vertrauen in die Finanzmärkte zu stärken.

Die WpHGMAAnzV präzisiert die Anforderungen für Mitarbeiter z. B. im Bereich Kundenberatung und Vertrieb. Sie verpflichtet Unternehmen, sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter sowohl sachkundig als auch zuverlässig sind. Dies umfasst sowohl erforderliche Nachweise über wiederkehrende Schulungen als auch fachliche Qualifikationen. Aufgrund der hohen Verantwortung des Berufsbildes ist ebenso eine Überprüfung der Integrität vorgesehen.

Ohne Sachkunde geht's nicht!

Gemäß § 87 WpHG wird zwischen fünf Mitarbeitertypen (Anlageberater, Vertriebsmitarbeiter inkl. Product-Governance-Mitarbeiter, Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung, Vertriebsbeauftragter und Compliance-Beauftragter) unterschieden, die den nachfolgenden Anforderungen unterliegen. Sowohl Anlageberater als auch Vertriebsmitarbeiter müssen vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit einen Nachweis der Sachkunde erbringen. Neben theoretischen Kenntnissen sind explizit auch praktische Kenntnisse erforderlich. Die Anforderungen hinsichtlich der praktischen Anwendung werden durch MiFID II konkretisiert.

1. Anfänglicher Sachkundenachweis

Im Rahmen von Neueinstellungen müssen Anlageberater und Vertriebsmitarbeiter durch eine vorangegangene Tätigkeit nachweisen, über mindestens sechs Monate die jeweilige Rolle in eigenverantwortlicher Weise ausgeführt zu haben.¹ Der Mitarbeiter belegt auf diese Weise, dass er in der Lage ist, Anlageberatung zu erbringen. Dabei legt die WpHGMAAnzV fest, dass die Sachkunde durch Abschluss- und Arbeitszeugnisse, ggf. auch durch Schulungs- und Weiterbildungsnachweise dokumentiert sein muss. Der Gesetzgeber hat normiert, dass ein erstmaliges Hinein-

wachsen in die Tätigkeit eines Anlageberaters oder Vertriebsmitarbeiters möglich ist, sofern diese Tätigkeit unter der Aufsicht eines erfahrenen Mitarbeiters erfolgt, der selbst als Anlageberater oder Vertriebsmitarbeiter tätig ist. Dies kommt insbesondere Quereinsteigern zugute, die sich für eine Tätigkeit im Finanzbereich interessieren.

2. Kontinuierlicher Sachkundenachweis

Ein einmaliger Sachkundenachweis ist grundsätzlich nicht mehr ausreichend. Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen gesetzlich jährlich die Sachkunde jedes Mitarbeiters nach § 87 WpHG überprüfen und dokumentieren. Sowohl Anlageberater als auch Vertriebsmitarbeiter müssen mit den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere MiFID II und dem WpHG, vertraut sein.

Wichtig ist hierbei, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen den notwendigen Weiterbildungsbedarf eruieren und ihren Mitarbeitern im Bedarfsfall die Möglichkeit bieten, Schulungen zur Wahrung der Sachkunde wahrzunehmen. Des Weiteren sind Wertpapierdienstleistungsunternehmen in der Pflicht, die Sachkunde aller Mitarbeiter unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und ihres Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Finanzinstrumenten zu überprüfen.

Zuverlässigkeit als Garant für ethische Korrektheit

Eine weitere Anforderung gemäß § 87 Abs. 1 S. 1 WpHG ist die Prüfung der Zuverlässigkeit. Es ist sicherzustellen, dass stets die Interessen der Kunden im Mittelpunkt stehen und ihr Vertrauen nachhaltig gewahrt ist.

Für Anlageberater und Vertriebsmitarbeiter ist daher eine persönliche charakterliche Eignung erforderlich. Gemäß § 6 WpHGMAAnzV verfügt ein Mitarbeiter „in der Regel“ nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit, sofern er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Tätigkeit wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucher, einer Insolvenzstraftat, einer Steuerhinterziehung oder weiteren einschlägigen Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Hinzu kommt, dass ein Mitarbeiter auch wegen jeder anderen Straftat „unzuverlässig“ sein kann, wenn die Gesamtumstände dies nach Würdigung des Sachverhalts für angemessen erachten lassen.

Die Zuverlässigkeit muss während der gesamten Beschäftigung als Anlageberater oder Vertriebsmitarbeiter gewahrt sein. Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen gilt allerdings zu beachten, dass ohne konkrete Anhaltspunkte eine regelmäßige Kontrolle der Zuverlässigkeit nicht verlangt werden kann. Daher sollte die verantwortliche Stelle in regelmäßigen Abständen (idealerweise jährlich) prüfen, ob Umstände gemäß § 6 WpHGMAAnzV bekannt geworden sind, die auf eine Unzuverlässigkeit hindeuten.

Interessante Tätigkeiten für Quereinsteiger

Wegen des Fachkräftemangels kann es für die Wertpapierdienstleistungsunternehmen herausfordernd sein, entsprechend qualifiziertes Personal zu finden. Dank der Vorgaben der WpHGMaAnZV besteht die Möglichkeit, auch Quereinsteiger einzustellen.

Quereinsteiger bringen wertvolle neue Perspektiven mit und haben die Möglichkeit, ihre Kompetenz und Zuverlässigkeit rasch unter Beweis zu stellen. Ihr Quereinstieg eröffnet die Chance, in kurzer Zeit ein breites Fachwissen aufzubauen und sich schnell in ihrem neuen Aufgabenfeld zu etablieren.

Für die Bank wie auch für die Quereinsteiger bedeutet dieser Prozess jedoch eine besondere Herausforderung: Während das Wertpapierdienstleistungsunternehmen geeignete Strukturen für Einarbeitung und Wissenstransfer bereitstellen muss, sind die Quereinsteiger gefordert, sich intensiv und zielgerichtet in komplexe Themenfelder einzuarbeiten. Dies kann durch Intensivkurse, berufsbegleitende Studiengänge oder spezielle Einführungsprogramme geschehen, die von Finanzdienstleistern angeboten werden.

Fazit

Die Anforderungen an die Sachkunde und Zuverlässigkeit von Anlageberatern und Vertriebsmitarbeitern nach WpHG und WpHGMaAnZV gewährleisten eine fachgerechte Beratung der Anleger. Hierbei kann eine Kombination aus individueller Initiative, umfassender Schulung sowie gezielter Unterstützung durch das jeweilige Wertpapierdienstleistungsunternehmen entscheidend sein, um den hohen gesetzlichen und ethischen Standards gerecht zu werden und die regulatorischen Anforderungen einzuhalten. Letztlich profitieren davon vor allem die Anleger und die Stabilität der Finanzmärkte insgesamt. ■



Marcia Metzner

Beauftragte WpHG-Compliance,
E-Mail: marcia.metzner@dz-cp.de



Giannis Petras

Beauftragter WpHG-Compliance,
E-Mail: giannis.petras@dz-cp.de

¹ Hinweis: Die Ausführung bezieht sich auf eine Vollzeitstelle. Sofern der Mitarbeiter in Teilzeit arbeitet, bspw. 50 %, verlängert sich die Zeit entsprechend, bspw. auf 12 Monate.

Strategische Ziele der BaFin für die Jahre 2026 bis 2029 und mögliche Auswirkungen auf die Bankpraxis

Am 26. Juni 2025 hat die BaFin ihre strategischen Ziele für die Jahre 2026 bis 2029 veröffentlicht¹. Es handelt sich um insgesamt zehn Ziele, die gleichrangig nebeneinanderstehen und die den strategischen Rahmen für die Arbeit der Finanzaufsicht in den kommenden Jahren bilden.

Ziel der BaFin ist es, mit den strategischen Zielen ein stabiles, widerstandsfähiges Finanzsystem zu schaffen, um einerseits zu einem leistungsstarken und wettbewerbsfähigen Finanzsektor in Deutschland beizutragen und andererseits die Verbraucherinteressen wirksam zu schützen.

Die strategischen Ziele bauen auf den **BaFin-Mittelfristzielen der Jahre 2022 bis 2025** auf². Letztere wurden vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen und Anforderungen an die BaFin überprüft, teilweise fortgeschrieben bzw. weiterentwickelt, zum Teil sind auch neue Zielsetzungen hinzugekommen, so die Themen Entbürokratisierung und Proportionalität³.

Die strategischen Ziele 2026 bis 2029 lauten schlagwortartig:

1. Finanzstabilität und Sicherheit

Risiken sollen früh erkannt werden, um ein wirksames Risikomanagement zu betreiben und systemischen Risiken zu begegnen; Schwächen werden adressiert und mit aufsichtlichen Maßnahmen begleitet, wobei auch makroprudenziellen Instrumenten dabei eine Rolle zukommt: Funktionierende Governance und Risikomanagement sind unerlässlich. Die Zukunftsfähigkeit von Geschäftsmodellen – vor dem Hintergrund technologischer, regulatorischer und gesellschaftlicher Veränderungen – sowie geopolitische Risiken werden betrachtet.

2. Operative Resilienz

Die beaufsichtigten Unternehmen einschließlich deren wesentlicher Dienstleister sollen Risiken aus der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Auslagerung von Dienstleistungen im Blick haben. Die Aufsicht wird die allgemeine Bedrohungslage durch Cyberangriffe

analysieren und sich mit den Unternehmen und Partnerbehörden austauschen. Sie wird risikobasiert die Zahl der Prüfungen erhöhen und präventiv Maßnahmen zur Steigerung der operativen Resilienz bei Cyber- und IKT-Risiken ergreifen. Relevante Auslagerungen werden überprüft einschließlich der Frage der wirksamen Auslagerungssteuerung. Auslagerungen werden in Bezug auf Verflechtungen und Konzentrationsrisiken geschäftsbereichs-, sektor- und grenzübergreifend im Blick gehalten.

3. Früherkennung von Problem-Unternehmen sowie Ergreifen von Maßnahmen

Die Aufsicht erweitert ihre Fähigkeiten, „Problem-Institute“ zu erkennen, und wird konsequent Maßnahmen ergreifen, um Missstände abzustellen. Die Früherkennung durch Analysen von internen und externen Daten wird gestärkt. Auch soll die unternehmensindividuelle qualitative und quantitative Risikoklassifizierung gestärkt werden. Die aufsichtlichen Erkenntnisse werden in die Regulierung einfließen.

4. Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die geldwäscherechtliche Aufsicht wird intensiviert werden. Dementsprechend wird die Anzahl der BaFin-eigenen Prüfungshandlungen erhöht, werden hierzu die Ressourcen erhöht und wird die datenbasierte Aufsicht systematisch weiterentwickelt. Risiken aus dem Zahlungsverkehr und dem Kryptomarkt werden betrachtet. Der Austausch der beteiligten Akteure wird gefördert, ebenso soll die Regulierung und Aufsicht bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung national und international gestärkt werden. Dazu wird die AMLA bei ihrem Aufbau und der Arbeit unterstützt. Anliegen der BaFin sind eine digitale und sichere Möglichkeit zur Kundenidentifizierung natürlicher Personen und die Vernetzung der Kontenabrufsysteme innerhalb der Europäischen Union.

5. Kollektiver Verbraucherschutz

Die Aufsicht identifiziert die wesentlichen Risiken für Verbraucher und ergreift Maßnahmen zum Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen. Dazu werden Marktdaten und Produktmerkmale analysiert, um Risikoindikatoren abzuleiten. Auch werden frühzeitig Problemfelder identifiziert und es wird der Einfluss sozialer Medien sowie neuartiger Finanztechnologie auf das Anlageverhalten und die Anlagemöglichkeiten beobachtet. Gegen unseriöse Anbieter wird vorgegangen und gleichzeitig finanzielle Aufklärung, insbesondere im Hinblick auf Umwelt- und Elementarissen, betrieben.

6. Markttransparenz und Marktintegrität

Es wird sichergestellt, dass die Marktteilnehmer die Anforderungen zur Transparenz einhalten und die Marktintegrität gestärkt wird. Gegen Unternehmen, die Erlaubnispflichten missachten, wird vorgegangen, ebenso wie gegen unlautere Marktpraktiken und Marktmanipulationen. Dies geschieht auch durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit nationalen und europäischen Behörden. Das Marktscreening einschließlich der Analyse der Handelsdaten wird verstärkt. Die Nachhaltigkeitsberichtspflichtigen kapitalmarktorientierter Unternehmen werden überwacht.

7. Nachhaltigkeit in der Finanzaufsicht

Nachhaltigkeitsrisiken sind integraler Bestandteil der Aufsicht. Der Fokus liegt bei den transitorischen und physischen Risiken, denen durch angemessene Risikomanagementsysteme zu begegnen ist, einschließlich der Auswirkungen der Risiken auf die Geschäftsmodelle. Auf die Einhaltung von Transparenz- und Vertriebspflichten wird geachtet, gegen Greenwashing wird vorgegangen werden. Auf internationaler Ebene wird die Aufsicht sich für eine konsistente und praxistaugliche Regulierung eingesetzt.

Abgleich Mittelfristziele 2022 – 2025 mit den strategischen Zielen 2026 – 2029

Kategorie	Mittelfristziele 2022 – 2025	Strategische Ziele 2026 – 2029
Resilienz	Operative Resilienz, Resilienz der Unternehmen, insb. gegen Cyberrisiken	Operative Resilienz und Krisenfestigkeit der Unternehmen einschließlich Dienstleister, insb. gegen Risiken aus IKT und Auslagerungen
Stabilität und Sicherheit	Stress-Resistenz in multiplen Szenarien	Präventiver Schutz als Ganzes und effektives Risikomanagementsystem
Problem-Unternehmen	Identifizierung schwacher Unternehmen oder problematischer Geschäftsmodelle, Ergreifen von sichtbaren Korrekturmaßnahmen	Analyse der Unternehmen durch Verknüpfung der zur Verfügung stehenden Informationen, individuelle Risikoklassifizierung
Geldwäscheprävention	Intensivierung der Aufsicht zu Kontrollen und Systemen zur Geldwäscheverhinderung	Datenbasierte Aufsicht zur Steigerung der Prüfungsanzahl, europäische Verknüpfung => AMLA-Aufbau und EU-Geldwäsche-Paket.
Verbraucherschutz	Information und Abschreckung sowie Aufklärung	Analyse von Marktdaten und Produktmerkmalen zur Identifizierung wesentlicher Verbraucherrisiken (Überwachung), Beschwerdewesen
Marktaufsicht	Einstufige Bilanzkontrolle	Einhaltung der Markttransparenz und Stärkung der Marktintegrität; Zusammenarbeit national und europäisch mit zuständigen Stellen, z. B. ESMA
Nachhaltigkeit	Analyse und Mitigation der finanziellen Risiken, Einhaltung der Offenlegungsvorschriften	Fokus auf Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, ins. transitorische und physischen Risiken, systemischer Ansatz
Innovation	Verständnis für neue Technologien, Einsatz von KI im Finanzwesen und bei Herausforderungen für die Aufsicht, Digitalisierung der Aufsicht	Dialog mit Finanzmarktteilnehmern zu innovativen Finanztechnologien und Geschäftsmodellen, Aufsicht durch den Datenausbau eigener analytischer Fähigkeiten
Proportionalität	Weiterentwicklung der Arbeitsweisen und Aufsichtskultur durch Digitalisierung	Verstärkung der Risikoorientierung sowie Abbau der Komplexität (national, europäisch und international), Beschleunigung der Aufsichtsprozesse
BaFin	Aufsicht als attraktiver Arbeitgeber, Förderung von Karriere und Leistungskultur	Lernende Organisation mit Veränderungsbereitschaft; Weiterentwicklung von Strukturen, Prozessen und Arbeitsweisen

8. Innovative Technologien und Geschäftsmodelle

Die Aufsicht steht innovativen Technologien und Geschäftsmodellen positiv gegenüber und führt einen konstruktiven Austausch mit den Marktteilnehmern. Potenziale und Risiken neuer Technologien werden analysiert; Erlaubnisprozesse sollen beschleunigt und transparenter erfolgen.

9. Komplexitätsreduktion sowie Proportionalität

National, europäisch und international setzt sich die BaFin für eine risikoorientierte, proportionale und weniger komplexe Regulierung bei gleichbleibendem Sicherheitsniveau ein. Kleinere Unternehmen sollen entlastet werden, dementsprechend setzt sich die BaFin für ein Kleinbankenregime ein. Aufsichtsprozesse sollen beschleunigt werden, indem die Komplexität reduziert wird transparente und kurze Fristen gesetzt werden und die Kommunikation mit den externen Stakeholdern vereinfacht wird.

10. Zukunftsfähigkeit und Stärkung der eigenen

Position als attraktive Arbeitgeberin⁴

Die Aufsicht investiert kontinuierlich in ihre Beschäftigten und fördert diese nach Entwicklungsbedarfen und Potenzialen. Auch werden Strukturen, Prozesse und Arbeitsweisen kontinuierlich weiterentwickelt. Neuen Technologien steht man aufgeschlossen gegenüber und die IT-Infrastruktur wird modernisiert und zukunftsfähig aufgestellt. Die zentrale Erhebungsplattform wird verbessert und die Aufsicht will sich digitaler aufstellen.

Ausblick und Handlungsempfehlungen

Die strategischen Ziele der BaFin sind nicht neu, sondern setzen sich aus schon bekannten Themen zusammen und sind damit größtenteils eine stetige Verbesserung der bisherigen aufsichtlichen Praxis.

Beaufsichtigte Unternehmen müssen sich in den kommenden Jahren auf eine weiterhin spürbare Intensivierung der Aufsicht einstellen, insbesondere bei der Geldwäscheprävention sowie den IKT- und Cyberrisiken. Dementsprechend ist es konsequent, wenn die BaFin ihre Prüfungs- und Kontrolltätigkeit weiter ausbaut und dabei auch auf datenbasierte Ansätze zurückgreift. Betroffen sein werden davon insbesondere Problem-Unternehmen.

Hinsichtlich der Proportionalität hat die BaFin schon ausgehend von den Mittelfristzielen im Jahr 2024 in der Aufsichtsmitteilung „Kleine und sehr kleine Kreditinstitute: Proportionalität in den Anforderungen der BaFin an das Risikomanagement“⁵ einen ersten Schritt gemacht.

Ein weiterer Schritt ist die Ende August 2025 von der Bundesbank und der Bafin vorgeschlagene Einstellung des Millionenkreditmeldewesens⁶ zum 30. Dezember 2026. Die Meldungen werden nicht mehr notwendig sein, da der Aufsicht mit AnaCredit und der Statistik über Wertpapierinvestments aussagekräftige Alternativen zur Verfügung stehen.

¹ Dieser Artikel hat den Stand 15. September 2025.

² Die am 15. November 2021 veröffentlichten Mittelfristziele 2022 bis 2025 sind abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufsichtsrecht/dl_Mittelfristziele_2021.html

³ https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2025/fa_250708_Namensbeitrag_P_Strategische_Ziele.html;jsessionid=E37627462C10F40BF9513E0448291B27.internet971?nn=19769564

⁴ https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_Ziele_2026_2029.pdf?__blob=publicationFile&v=5

⁵ https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/Aufsichtsmitteilung/dl_2024_11_26_Aufsichtsmitteilung_Proportionalitaet.pdf;jsessionid=C80E7E9719F91DE91F3684562F31078C.internet971?__blob=publicationFile&v=1

⁶ https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Pressemitteilung/2025/neu/pm_2025_08_25_Millionenkreditmeldewesen.html

⁷ Zu den möglichen Erleichterungen äußerten sich Joachim Nagel, Präsident der Deutschen Bundesbank, und Mark Branson, Präsident der BaFin, auf der 13. Regulatorischen Fachtagung der Bundesbank in Frankfurt/Main am 12. September 2025.

Erleichterungen

Weitere **Erleichterungen** werden folgen. Denkbar sind Erleichterungen bei den **Eigenmitteln**. Als mögliche Eigenmittel-Erleichterungen kommen in Betracht:

- ▶ die Reduktion der Anzahl der Eigenmittelvorschriften,
- ▶ die Trennung von Abwicklungs- und Kapitalrahmen,
- ▶ die Bündelung der Kapitalpuffer
- ▶ und/oder weitere Vereinfachungen für Kleinbanken (derzeit gelten für Kleinbanken ähnlich hohe Anforderungen wie für Großbanken).

Erleichterungen sind auch bei den **Berichtspflichten** denkbar mit weniger Komplexität und geringerer Regeldichte. Auch könnten zu **komplex gewordene Regulierungen zurückgefahren** werden.

Ziel der Erleichterungen ist, unter dem Stichwort Simplification eine einfache und wirksame Regulierung zu schaffen, sowohl was die Regulierung in die Breite als auch in die Tiefe betrifft.

Allerdings werden durch die potenziellen zukünftigen Erleichterungen die Risiken bei den Instituten nicht minimiert oder ausgeschlossen, und es besteht die grundsätzliche Gefahr, dass sich Risiken realisieren.

Um diesen Situationen begegnen zu können, wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht bei den bloßen Erleichterungen bleiben, sondern die Anforderungen an das harte Kernkapital werden erhöht werden. **Erhöhte Kapitalanforderungen** wären dann der **Eintrittspreis** für die Erleichterungen⁷.

Die potenziellen Erleichterungen werden aller Voraussicht nach nicht kurzfristig zu spürbaren Entlastungen führen, sondern allenfalls insofern sie in Europa Konsens finden, mittel- bis lang-fristig umgesetzt werden. Bis dahin ist weiterer Aufwandsaufschwung (leider) zu erwarten.

Obwohl die strategischen Ziele der BaFin keine Überraschung darstellen und Inhalte zum Teil schon länger bekannt sind, tun die Unternehmen gleichwohl gut daran, sich mit den Themen zu beschäftigen und ihre internen Kontrollsysteme und Prozesse in Bezug auf die strategischen Ziele Nr. 1 – 9 zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dies umfasst auch, Compliance-Strukturen zu stärken und die Digitalisierung voranzutreiben. ■



Jörg Scharditzky

Abteilungsleiter MaRisk-Compliance,
E-Mail: joerg.scharditzky@dz-cp.de

Mastodon – eine echte datenschutzrechtliche Alternative?

Aktuell reißt die Debatte um die neue Plattform Mastodon nicht ab. Obwohl wissenschaftliche Aufsätze im Netz spärlich zu finden sind, haben viele Behörden die Plattform in der Nutzung. Doch ist sie wirklich eine rechtssichere Option? Ein genauer Blick lohnt sich.

Die Entstehung von Mastodon geht auf das Jahr 2016 zurück. In Jena durch Eugen Rochko als Non-Profit-Gesellschaft gegründet, wechselte der Firmensitz der Mastodon gGmbH nach Berlin. Finanziert wurde das Projekt über Spenden, es hat einen nicht kommerziellen Charakter. Mittlerweile hat Mastodon seinen Firmensitz in New York, der unter der folgenden Adresse erreichbar ist (vgl. <https://joinmastodon.org/de/about>):

Mastodon Inc,
228 East 45th Street Suite 9E
New York, New York 10017



Quelle: Firmenseite Mastodon

Die Plattform wird als Mikroblogging-Dienst bzw. dezentrales Netzwerk klassifiziert. Dezentrale Netzwerke sind gekennzeichnet durch jeweils eigenständige Server bei Privatpersonen oder in Unternehmen. Sie nutzen keinen zen-

tralen Server bei einem der bekannten Social-Media Dienstleister und unterscheiden sich damit wesentlich in der Funktionsweise von Vergleichsportalen, wie z. B. Twitter, jetzt X Corp.

Funktionsweise

Laut der firmeneigenen Website lässt sich die Funktionsweise wie folgt erklären (vgl. <https://joinmastodon.org/de/servers>): Zunächst benötigt das interessierte Unternehmen einen Anbieter für den Server und muss auf diesem ein Konto erstellen. Das Unternehmen verwaltet seinen Account eigenständig inklusive aller Berechtigungskonzepte und Moderationsrechte. Infolgedessen findet die Vernetzung mit anderen Personen über deren Mastodon-Profil statt (auch genannt als verschiedene Instanzen¹). Interaktionen sind nur möglich, wenn die verschiedenen Personen im Netzwerk aktiv „folgen“. Konkreter: Es wird ein Benutzername und ein Knotenpunkt benötigt. Erst dann ist die Kommunikation und die Sichtbarkeit von Feeds gewährleistet. Eine Einordnung im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) hat die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in ihrer Konsultation der Stiftung Datenschutz zu Mastodon vom 18. Juli 2024 vorgenommen².

Optisch ist das Netzwerk aufgebaut in Timelines mit Beiträgen von dem jeweiligen Account. Es gibt Hashtags, es gibt Follower, Inhalte können gepostet, geliked und geteilt werden. Auch hier kristallisiert sich ein wesentlicher Unterschied zu Twitter bzw. X Corp. Die Anordnung der Beiträge erfolgt chronologisch nach Erstellungsdatum und folgt nicht einem Algorithmus. Letzteres ist ein wesentlicher Bestandteil einer Open-Source-Anwendung mit nicht kommerziellem Hintergrund³.

Sollte ein Serverwechsel vollzogen werden, kann das Mastodon-Profil flexibel und unkompliziert auf die neue Serverlandschaft verschoben werden – ohne Neuanlage oder Einschränkungen. Ebenfalls möglich ist das eigene Hosting von Serverlandschaften.

Prominente Nutzer

Die Nutzung von Mastodon erfreut sich steigender Beliebtheit. Angaben zum Nutzervolumen schwanken auf unterschiedlichen Websites von 11 bis 15 Millionen Usern.

Unter den Nutzern befinden sich datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörden, wie Sachsen-Anhalt, Sachsen, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz oder sogar die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit). Informiert wird über die aktuelle Auslegung der Gesetzestexte, Workshops, aber auch Geldbußen und Gerichtsurteile. Die Stiftung Datenschutz stellt auf ihrer Mastodon-Seite die Tätigkeitsberichte der jeweiligen Aufsichten zur Verfügung oder auch fortlaufende Webinare im Bereich Datenschutz.

Laut Übersicht der Landesbeauftragten für Datenschutz zählen zu den weiteren prominenten Nutzern auch Rundfunk und Kirche. Immer mehr öffentliche Instanzen rufen sogar zur aktiven Nutzung von Mastodon auf. Mit Stand der Recherche vom 18. August 2025 existiert auch des Bundestags ein aktiver Auftritt auf Mastodon.

Datenschutzrechtliche Würdigung allgemein

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat eine gute Abhandlung unter dem Link <https://social.bund.de/privacy-policy> zusammengestellt.

Sicherheitseinstellungen sowie datenschutzrechtliche Voraussetzungen liefert darüber hinaus der Leitfaden

Mastodon der Stiftung Datenschutz mit Stand September 2024⁴. Hier ist auch eine umfangreiche rechtliche Einordnung zu finden.

Serverlandschaft

Grundsätzlich wird der Mastodon-Account auf dem eigenen Server gehostet. Dennoch gilt es an dieser Stelle hervorzuheben, dass die Serverlandschaft in Europa stehen und somit allen DSGVO-Standards entsprechen sollte. Der Server muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und somit gängige Verschlüsselungsmechanismen erfüllen. Eine Zertifizierung des Anbieters nach ISO 27001 bringt dies hinreichend zum Ausdruck.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nennt in ihren Datenschutzhinweisen T-Systems als möglichen Hostingdienstleister, es könnten aber auch andere europäische Dienstleister in Frage kommen. Zu beachten ist nur der Abschluss eines sogenannten Auftragsverarbeitungsvertrages sowie die Erfassung im Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten. Im Einzelfall könnte auch die Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) vonnöten sein. Letzteres ist an die verwendeten Datenkategorien geknüpft und fallabhängig zu prüfen.

Datenschutzhinweise

Es bedarf vollständiger und den Gesetzesbestandteilen von Art. 13 und Art. 14 DSGVO entsprechender Datenschutzhinweise. Als empfehlenswerte Orientierung können hier die Datenschutzhinweise der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Hilfe genommen werden:

- ▶ <https://www.bfdi.de/> dort: Datenschutzerklärung, Hinweise und Verhaltensregeln

Mit Veröffentlichung der Datenschutzhinweisen gilt selbstredend die vollumfängliche Einhaltung der Betroffenenrechte gemäß Art. 15-22 DSGVO und somit auch die Sicherstellung dieser im Unternehmen. Der Datenschutzbeauftragte muss hierfür, wie auch bei anderen Projekten,

möglichst frühzeitig in die Planung eingebunden werden, so dass von Anfang an ein datenschutzkonformer Betrieb gewährleistet wird.

In Abhängigkeit vom Account-Inhaber ergeben sich möglicherweise unterschiedliche Rechtsgrundlagen in der Nutzung für Mastodon, die nicht übertragbar sind⁵. Die Behörden nutzen die Rechtsgrundlagen Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO⁶, für Unternehmen ist möglicherweise Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO⁷ eine Option. Letzteres gilt nur in Verbindung mit einer Interessenabwägung.

Besonderes Augenmerk ist auf das Impressum und die Nutzungsbedingungen zu legen, um rechtssicher auf Ihrer Instanz zu agieren.

Sicherheitseinstellungen für Betriebssystem und Webserver

Im Bereich der technischen Absicherung sind die TOMs auf dem aktuellen Stand der Technik unerlässlich. Dies beinhaltet bspw. Empfehlungen für regelmäßige automatische Backups und das Einspielen von Updates, Festplattenverschlüsselung, TLS-Einrichtung und -Updates. Weiterhin sollte die Speicherung oder sogar das Tracking von IP-Adressen deaktiviert werden. Zu beachten ist auch die Erstellung eines hausinternen Berechtigungskonzepts für die Administration.

Eine baulich sichere Serverumgebung spielt ebenfalls in das Sicherheitskonzept mit hinein.

Nutzerregeln

Außerdem empfiehlt es sich, wie auch bei anderen Social Media Accounts in einem Unternehmen, eine Art Spielregel für die Mitarbeiter wie auch für Externe aufzustellen, um eventuellen Unsicherheiten im Blick auf korrekten Verhaltensweisen im Unternehmen entgegenzuwirken. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat hier in ihren Datenschutzhinweisen eine gute Übersicht geliefert⁸: Ziel des Angebots ist ein lebendiger Dialog mit einem verantwortungsbewussten und respektvollen Umgang miteinander. Nicht gestattet sind daher:

- ▶ Werbung/kommerzielle Beiträge, Spam, Beleidigungen, Verleumdungen, üble Nachreden, Provokation sowie Beiträge mit vulgären, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden, rassistischen, antisemitischen, sexistischen, hasserfüllten und/oder gesetzeswidrigen Äußerungen oder Inhalten
- ▶ Beiträge ohne sachlichen Bezug zum Thema
- ▶ Beiträge mit (bloßen) Verlinkungen ohne Bezug und eigenen inhaltlichen Beitrag zum Thema
- ▶ Beiträge mit fehlerhaften oder fehlenden Quellen- oder Urheberangaben, sofern diese im Zuge eines sachgerechten Beitrags geboten sind
- ▶ Beiträge mit schutzwürdigen personenbezogenen Daten, insbesondere solchen Dritter
- ▶ Beiträge in anderer als deutscher oder englischer Sprache

Ein Verstoß gegen die Verhaltensweisen sowie die Grundrechtecharta der EU verpflichtet den Betreiber immer zu einer Anzeige.

Urheberrechte

Die Verpflichtungen und Rechte der Urhebergesetze sind jederzeit vollumfänglich für das jeweilige Land einzuhalten. Besonderes Augenmerk gilt auch dem Zitieren von fremden Meinungen oder dritten Parteien. Meinungsfreiheit ist keine Rechtfertigung für Verbreitung von Meinungen dritter Personen ohne deren Einwilligung.

Datenschutzrechtliche Würdigung durch die Autorin

Abschließend zu dieser allgemeinen datenschutzrechtlichen Würdigung sollen Risiken und Möglichkeiten aufgezeigt werden.

Ein 100%iges datenschutzkonformes Niveau ist oftmals in der Praxis nicht erreichbar, auch wenn es von Datenschutzbeauftragten angestrebt wird.

Auch Mastodon könnte meiner Einschätzung nach ein geringes Restrisiko beinhalten: So können keine Identifikationskontrollen der Nutzer durchgeführt werden. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass das anbietende Unternehmen immer die Überwachung und Kontrolle

seiner Server inklusive aller Inhalte auf der Instanz durchführen muss. Ein Mehraufwand, der oftmals in der Praxis nicht geleistet werden kann.

Denkt man diesen Gedankengang weiter, könnte man die Annahme eines rechtsfreien Raumes zugrunde legen. Ein Fakt, der in der heutigen Zeit immer Gefahren birgt. Mastodon hat keine Kontrolle darüber, was auf den fremden Servern passiert, noch können wir uns sicher sein, dass es zu keinem ungewollten Datenabfluss in die Staaten kommt. Drittlandtransfer in die USA ist immer ein hybrides Thema, immerhin hat das Unternehmen seinen Sitz in Amerika. Umso wichtiger sind hier die Sicherheitsstandards der eigenen Server.

Im Gegenzug bietet Mastodon auch eine Vielzahl von Möglichkeiten im Vergleich zu herkömmlichen Social-Media-Plattformen. Die Server sind im Eigenbetrieb in Europa, entsprechend hat das Unternehmen die Chance, vollumfänglich die Datenschutzbestimmungen selber zu regulieren und die technischen Absicherungen eigens zu gestalten. Natürlich abgesehen vom datenschutzrechtlichen Aspekt kann das Unternehmen auch kreativ werden und die individuelle Gestaltung der Instanzen in Hinblick auf Design sowie Inhalt zu 100 % eigenverantwortlich übernehmen und kontrollieren. Der durch öffentliche Stellen ausdrücklich favorisierte Betrieb bietet uns Datenschützern eine gute Richtlinie zur sicheren Nutzung von sozialen Netzwerken.

Fazit

Mastodon stellt eine echte datenschutzfreundliche Alternative zu den zentralen sozialen Netzwerken dar. Dennoch steht die Frage des internationalen Unternehmensstandorts im Raum, der ein gewisses Restrisiko birgt. Mit den richtigen Privacy-by-design-Einstellungen gemäß Art. 25 DSGVO in Kombination mit der Einhaltung der Pflichten aus Art 32 DSGVO kann dieses aber auf ein Minimum reduziert werden⁹.

Genauere Betrachtungsweise erfordert mitunter das Verhältnis zwischen Instanzbetreiber und Account-Inhaber, da hier Vertragsverhältnisse im Sinne von Art. 26 und Art. 28 DSGVO zugrunde liegen könnten¹⁰. Zusammenfassend handelt es sich um eine echte Alternative mit minimalsten Risiken im Vergleich zu den gängigen Social-Media-Plattformen unter der Prämisse, dass die hausinternen Kapazitäten für die Verwaltung zur Verfügung gestellt werden können. ■



Desirée Petzold

Beauftragte Datenschutz

E-Mail: desiree.petzold@dz-cp.de

¹ <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/mastodon-twitter-alternative-kurznachrichtendienst-101.html>

² https://stiftungdatenschutz.org/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Mastodon-Leitfaden/Schreiben_BfDI_zu_Konsultation_MastodonLF.pdf

³ LfD Sachsen-Anhalt (@lfd_1sa@social.sachsen-anhalt.de) - social.sachsen-anhalt.de

⁴ https://stiftungdatenschutz.org/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Mastodon-Leitfaden/Mastodon-Leitfaden_Web-v1_1.pdf

⁵ <https://stiftungdatenschutz.org/praxisthemen/datenschutz-bei-mastodon>

⁶ Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO besagt, dass die Verarbeitung rechtmäßig ist, wenn sie zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

⁷ Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO besagt, dass die Verarbeitung rechtmäßig ist, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

⁸ <https://www.bfdi.bund.de/DE/Meta/Mastodon/Datenschutz>

⁹ <https://stiftungdatenschutz.org/praxisthemen/datenschutz-bei-mastodon>

¹⁰ https://stiftungdatenschutz.org/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Mastodon-Leitfaden/Schreiben_BfDI_zu_Konsultation_MastodonLF.pdf

Test für Anleger: Wie die neue Kenntnisprüfung Anleger schützen soll

Wer Wertpapiere kauft, sollte verstehen, worin er investiert und welche Grundlagen das jeweilige Finanzinstrument hat. Seit dem 20. Februar 2025 müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen über einen sog. Kenntnistest nachweisen, dass ihre Kundinnen und Kunden über das nötige Wissen verfügen.

Die Kunden sollen die empfohlenen Finanzinstrumente verstehen und auf dieser Basis eine Anlageentscheidung treffen können – abhängig von der jeweiligen Anlageart.

Mit dem Ziel, den Anlegerschutz weiter zu stärken, bringen die Anforderungen zugleich aber auch neue Herausforderungen mit sich, die im Rahmen eines Beratungsgesprächs zu bewältigen sind. Gleichzeitig tragen die Kunden mehr Eigenverantwortung und wirken aktiver im Beratungsgespräch mit.

Nach dem ersten halben Jahr soll nachfolgend ein Resümee gezogen werden: Wie gehen die Banken und Kunden mit den neuen Anforderungen um? Welche Reaktionen zeigen sich auf die Kenntnisermittlung?

Regulatorischer Hintergrund

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlichte am 3. April 2024 in deutscher Fassung Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-II-Anforderungen an die Geeignetheit. Hierbei wurden die Anforderungen der ESMA-Leitlinien in den Besonderen Teil (BT) der Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations-

und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp BT 6 und BT 7.1) überführt. Ziel ist es, die bereits mit MiFID II eingeführten Grundsätze noch konsequenter auf die Praxis der Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WpDU) zu übertragen.

Damit gilt: WpDU müssen die Kenntnisse und Erfahrungen ihrer Kunden sowohl im Beratungs- als auch im beratungsfreien Geschäft ermitteln und berücksichtigen. Auf Grundlage der Kundenangaben soll beurteilt werden, ob die Kunden die wichtigsten Merkmale und Risiken der angebotenen Finanzinstrumente verstehen. Dafür wurde ein Kenntnistest eingeführt. Die Anforderungen gelten bei Kaufaufträgen oder Empfehlungen zum Kauf im Kommissions- und Festpreisgeschäft ebenso wie bei der Anlagevermittlung, Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung.

Der Test beruht auf Wissens- und Verständnisfragen und wird in einem zweistufigen Verfahren (Basis- und Ausbaustufe) durchgeführt. Nach Bestehen ist das Ergebnis fünf Jahre gültig. Sofern Produkte auch aus höheren Baukästen vertrieben werden, sind ggf. bankindividuelle Lösungen erforderlich, die durch den Atruvia-Standard nicht abgedeckt sind. Diese sind in den jeweiligen Fällen individuell zu prüfen.

Seit dem 15. April 2025 ist eine Verweigerung der Angaben nicht mehr möglich, es sei denn, es handelt sich um technische Schwierigkeiten. Das bedeutet, um Orderaufträge zu tätigen muss der Kenntnistest entweder beim Berater oder im Online-Brokerage durchgeführt werden.

Inhalt und Ablauf des Tests

Wie bereits erwähnt, ist der Wissens- und Verständnistest zur Kenntnisermittlung zweistufig aufgebaut:

1. Basisstufe: Fragen zum allgemeinen Grundwissen über Finanzinstrumente (Fonds, Aktien etc.), die alle Kunden korrekt beantworten müssen (Basiskonntnisse).

2. Ausbaustufe: Dieser Test setzt das Bestehen des Basistests voraus und prüft tiefergehende Kenntnisse. Er ist optional und wird beim Erwerb von komplexeren Finanzinstrumenten (Derivate, Aktien, Optionsscheine etc.) benötigt (erweiterte Kenntnisse).

Die Kenntnisermittlung kann – je nach Angebot der Bank – im Online-Banking, über Telefon oder im Beratungsgespräch erfolgen. Sofern der Test nicht bestanden wird, ist am gleichen Tag eine Wiederholung möglich. Sollte das Ergebnis wider Erwarten negativ sein, kann der Test am Folgetag wiederholt werden. Unter Einhaltung der regulatorischen Anforderungen – etwa im Rahmen einer Beratung – kann das Geschäft dennoch am selben Tag abgeschlossen werden.

Im beratungsfreien Geschäft wird systemseitig ein Warnhinweis generiert, wenn das geplante Geschäft nicht den Kenntnissen des Kunden entspricht und daher „nicht angemessen“ ist. Der Warnhinweis ist dem Kunden zwingend vorzulesen. In der telefonischen Orderannahme ist dies ein relevanter Bestandteil der Telefonaufzeichnung.

Der Kunde kann den Hinweis bestätigen und anschließend die gewünschte Order durchführen.

Im Beratungsgespräch hat der Anlageberater die Pflicht, dem Kunden die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Die Kenntnisvermittlung ist entsprechend in der internen Dokumentation und Geeignetheitserklärung zu dokumentieren. Im Anschluss kann die Order platziert werden.

Die Umsetzung zeigt deutlich: Die regulatorischen Anforderungen stellen einen erhöhten Aufwand für die Institute dar. Ziel bleibt jedoch, dass Kunden nur in Produkte investieren, die sie verstehen und verantworten können.

Erste Erkenntnisse aus der Praxis

Aus Bankensicht: Höhere Compliance-Sicherheit, aber auch neue Unsicherheiten und verlängerte Beratungsgespräche. Die Umsetzung der regulatorischen Anforderungen hat positive Auswirkungen in der Beratung:

- ▶ **Höheres Maß an Compliance-Sicherheit:** Durch die verpflichtende Kenntnisprüfung können Banken regulatorische Anforderungen besser nachweisen und sind im Falle von Beschwerden rechtlich abgesichert.
- ▶ **Standardisierung im Beratungsprozess:** Der Test schafft ein einheitliches Vorgehen, das den Berater entlastet, weil Wissensgrundlagen vorab abgefragt werden.
- ▶ **Bessere Dokumentation:** Klare Nachweise in der Geeignetheitserklärung stärken die Nachvollziehbarkeit der Kundenentscheidung.

Mit der Umsetzung ergeben sich jedoch auch relevante Herausforderungen:

- ▶ **Erhöhter administrativer Aufwand:** Schulung der Berater, Anpassung der IT-Systeme und laufende Dokumentationspflichten kosten Zeit und Ressourcen.
- ▶ **Technische Umsetzungsprobleme:** Besonders im Online-Brokerage kam es in den ersten Monaten vereinzelt zu Systemabbrüchen oder Schwierigkeiten bei der Testdurchführung.
- ▶ **Verlängerte Beratungsgespräche:** Die Vermittlung von Kenntnissen im Gespräch beansprucht zusätzliche Zeit, was Beratungsprozesse spürbar verlängert. Konsequenz: Die Aufnahme- und Entscheidungsfähigkeit des Kunden kann darunter leiden.
- ▶ **Unsicherheiten bei der praktischen Vorgehensweise:** Der Kenntnistest sollte vom Kunden selbstständig durchgeführt werden, ob die Fragen vom Berater vorgelesen werden oder dem Kunden die Computer-Maus überreicht wird, bleibt eine individuelle Entscheidung des Beraters.
- ▶ **Personenmehrheiten und Minderjährigen-Beratung:** Bei Personenmehrheiten, z. B. Familien, besteht die Herausforderung, gleich mehrere Kenntnistests zu dokumentieren. Dies betrifft vor allem Depotneuanlagen, z. B. bei Minderjährigen. Für das Kind soll von den Eltern (gesetzlichen Vertretern) ein Kinderdepot eröffnet werden. Somit ist es erforderlich, Dokumentationen und somit auch Kenntnistests von den Eltern getrennt voneinander und anschließend noch gemeinsam für das Kind einzuholen. Der Berater hat also drei Dokumentationen anzufertigen: für den Vater, die Mutter und das Kind. Vor der Einführung des Tests wurden systemseitig die Kenntnisse und Erfahrungen von demjenigen herangezogen, der über die geringsten verfügt. Dies gilt nach den neuen Anforderungen nur noch für die Erfahrungen. Hieraus ergibt sich, dass eine zeitlich sehr aufwendig gestaltete Beratung nochmals verlängert wird.

- ▶ **Telefonischer Kenntnistest:** Der Berater ist verpflichtet, abschließend sowohl die Fragen als auch die Antworten des Kunden zusammenzufassen. In der Praxis stellt es den Berater vor eine Herausforderung, sich angesichts des Testumfangs die Antworten des Kunden zu merken und korrekt wiederzugeben.
- ▶ **Akzeptanz bei Mitarbeitern:** Manche Berater empfinden die zusätzlichen Pflichten als Hemmnis in der Kundenbeziehung, da sie seitens des Kunden als „bürokratisch“ wahrgenommen werden.

Aus Kundensicht: Anlegerschutz oder Bankenschutz und am Ende doch mehr Sicherheit?

Auch für den Kunden werden positive Effekte deutlich:

- ▶ **Mehr Transparenz:** Viele Kunden nehmen positiv wahr, dass ihnen die Risiken und Funktionsweisen von Finanzinstrumenten klarer erläutert werden.
- ▶ **Stärkung der Eigenverantwortung:** Der Test macht deutlich, dass Anlageentscheidungen auf einem Mindestmaß an Wissen beruhen müssen.
- ▶ **Sicherheitsgefühl:** Vor allem weniger erfahrene Anleger fühlen sich durch die Prüfung und die Hinweise besser geschützt.

Andererseits werden aber auch Herausforderungen erkennbar:

- ▶ **„Bankenschutz“ oder „Anlegerschutz“:** Die Kunden können schwer unterscheiden, für wen der Schutzgedanke letztlich wirklich zählt.
- ▶ **Gefühl von Bevormundung:** Manche Kunden empfinden die Pflicht zur Testteilnahme als unnötige Belehrung („Ich weiß doch, was ich will“).
- ▶ **Komplexität der Fragen:** Je nach Gestaltung sind einzelne Testfragen für Privatanleger schwer verständlich oder zu technisch formuliert.

- ▶ **Frustration bei Nichtbestehen:** Wenn Kunden den Test nicht bestehen, entsteht oft Unsicherheit oder Ärger, insbesondere wenn eine Order dadurch verzögert wird.
- ▶ **Zeitfaktor:** Im Beratungsgespräch verlängert der Test die Dauer spürbar, im Online-Banking wird er teilweise als störend empfunden.
- ▶ **Fehlendes Verständnis:** Des Weiteren fragen sich die Kunden, wofür die Anlageberatung eigentlich da sein soll, wenn sie bereits Vorkenntnisse mitbringen müssen und diese überprüft werden.

Fazit

Die Einführung der verpflichtenden Kenntnisermittlung markiert einen ersten wichtigen Schritt hin zu mehr Transparenz und Anlegerschutz im Wertpapiergeschäft. Sie stellt sicher, dass Kunden nur in Finanzinstrumente investieren, deren Funktionsweise und Risiken sie nachvollziehen können. Für Banken bedeutet dies zugleich mehr Rechtssicherheit und eine bessere Standardisierung der Beratungsprozesse.

In der Praxis wird deutlich, dass die neuen Anforderungen mit erheblichem Mehraufwand, längeren Beratungsgesprächen und teilweise technischen Schwierigkeiten verbunden sind. Die Einführung der Kenntnisermittlung hat nach einem halben Jahr bewiesen, wie wichtig Vorbereitung durch Schulungen und entsprechende Anpassung von Prozessen ist.

Es kommt mehr denn je auf die vertrauensvolle Basis zwischen Kunde und Berater an, um den elementaren Sinn, den Schutz von Anlegerinnen und Anlegern und die Minimierung von Risiken durch uninformierte Entscheidungen, klar herauszustellen. Dies wird auch anhand der gemischten Kundenmeinungen deutlich. Während viele die gestärkte Eigenverantwortung und zusätzliche Sicherheit befürworten, empfinden andere den Test als bürokratische Hürde. ■

Marcia Metzner

Beauftragte WpHG-Compliance,
E-Mail: marcia.metzner@dz-cp.de

René Kowierschke

Beauftragter WpHG-Compliance,
E-Mail: rene.kowierschke@dz-cp.de

Interne Revision

Regelmäßig berichten wir an dieser Stelle über die Interne Revision der DZ CompliancePartner GmbH. Wir möchten Ihnen damit einen Überblick über die Qualität der unterschiedlichen Auslagerungsdienstleistungen geben und Sie in Ihrem Auslagerungscontrolling unterstützen. Die durchgeführte Revisionstätigkeit der DZ CompliancePartner genügt den Anforderungen gemäß MaRisk AT 4.4.3 und BT 2.

Seit der letzten Berichterstattung in der Point of Compliance (2/2025, S. 22) wurden aus der von der Geschäftsführung genehmigten Jahresprüfungsplanung 2025 die Prüfungen der Bereiche „MaRisk-Compliance“, „WpHG-Compliance“ und „IT & Prozesse – IT-Systeme“ abgeschlossen und an die Mandanten der jeweiligen Auslagerungen versandt. Darüber hinaus wurden aus dem Bereich der Unternehmenssteuerung das Personalmanagement und aus dem Bereich IT & Prozesse die Betriebsorganisation und die Dienstleistersteuerung geprüft. Da diese Prüfungsberichte nicht dienstleistungsbezogen sind, wurden sie nur intern veröffentlicht.

Die Quartalsberichte für das zweite und dritte Quartal 2025 der Internen Revision wurden fristgerecht erstellt und den Mandanten, die im Zeitraum zu unseren Kunden gehörten, zur Verfügung gestellt.

Weiterhin wurden turnusgemäß Follow-up-Quartalsberichte für Q2 und Q3 2025 erstellt und der Geschäftsführung der DZ CompliancePartner GmbH vorgelegt. In den Follow-up-Berichten wird die Abarbeitung der von internen und externen Prüfern getroffenen Maßnahmen/Empfehlungen dokumentiert. Offene Punkte werden durch die Interne Revision konsequent nachgehalten.

Als weiterer Informationsaustausch finden zwischen dem Sprecher der Geschäftsführung der DZ CompliancePartner GmbH und der Internen Revision regelmäßige Jours Fixes statt. ■

Ansprechpartner:

Lars Schinnerling, Bereichsleiter Interne Revision,
E-Mail: lars.schinnerling@dz-cp.de

Der Compliance-Kongress 2025

Zur Zukunft der Compliance im Verbund

Über 100 Compliance-Experten und Vorstände von Volksbanken Raiffeisenbanken diskutierten auf dem ersten Compliance-Kongress am 25. September 2025 die Zukunft der Compliance im Verbund. Sie haben neue spannende Einblicke gewonnen und wertvolle Impulse für ihre strategische und operative Planung mitgenommen.



Jens Saenger und Dirk Pagel heißen die Teilnehmer des Compliance-Kongresses 2025 am Eingang zur Glaskuppel herzlich willkommen.

Stimmen zum Compliance-Kongress 2025

- „Hat mir sehr gut gefallen. Besonders das Engagement, mit dem ihr alle dabei wart. Wunderbar!“
- „Eine gelungene Veranstaltung mit beeindruckenden Referenten! Danke für den Ausblick 2026 und die Auflistung der Hausaufgaben.“
- „Format und Inhalt sehr gut. Gastredner sehr gut. Vor allem mit Herrn Quinten. Bitte Veranstaltung fortsetzen.“

Benjamin Knull, Wirtschaftsforensiker, spricht über Macht, Konformität, Normen und Rationalisierung.



Gelungener Startpunkt: Prof. Dr. Jürgen Stock, Generalsekretär Interpol a. D., berichtet aus seiner jahrzehntelangen Erfahrung mit dem organisierten Verbrechen.

Daniel Quinten, BVR-Vorstandsmitglied, moderiert das Vorstandsforum.



Carmen Hentschel führt souverän und sympathisch durch den Compliance-Kongress 2025.



Interviews am laufenden Band: Das DZ-CP-Interviewteam fängt Teilnehmerstimmen zu den Themen und zum Kongress ein.



Stimmen zum Compliance-Kongress 2025

„Klasse, dass ihr das veranstaltet habt! Wissen und Erfahrung austauschen ist der Kern einer sicheren Zukunft auf diesem Gebiet! Und schön, dass es so zahlreichen Anklang gefunden hat.“

„Starke Speaker – sehr kurzweilig. Ggfs. Workshops anbieten.“

„Eine gelungene Premiere!“

„Ich habe selten so einen professionell organisierten Kongress erlebt. Bin definitiv 2026 dabei – DANKE.“



Compliance-Kompass und Compliance-Forecast: Kevin Lohmann, Yvonne Strunk, Marco Becker und Benjamin Wellnitz bringen es auf den Punkt.

Der Compliance-Kongress 2026 2. Oktober 2026, Schloss Montabaur

Jetzt Platz sichern für den Compliance-Kongress 2026.
Infos unter:
<https://www.dz-cp.de/compliance-kongress/compliance-kongress-2026-reservierung>



Unsere aktuellen Webinar-Angebote in 2025/2026

17.11.2025, 10.00 bis 11.00 Uhr,

20.11.2025, 14.00 bis 15.00 Uhr

**„Vergütungssysteme im Fokus der MaComp –
Tipps für die Praxis“**

25.11.2025, 10.30 bis 11.30 Uhr,

27.11.2025, 14.00 bis 15.00 Uhr

**„Überwachung/Governance von Bankprodukten im
Privatkundengeschäft (POG) in der Praxis“**

02.02.2026, 17.00 bis 18.30 Uhr,

11.02.2026, 15.00 bis 16.30 Uhr,

20.02.2026, 10.00 bis 11.30 Uhr

„DORA - Praxiswissen für Aufsichtsräte“

In Planung: Webinar-Angebote in 2026

BCM in der Praxis

KI für Aufsichtsräte

KI für Vorstände

ITR-Bundle für IS-Koordinatoren und Verantwortliche

Informationssicherheit für IS-Koordinatoren

Datenschutz für DS-Koordinatoren

**Aktuelle Erkenntnisse aus der WpHG-Compliance-
Prüfungssaison 2025 – Tipps für die Praxis**

**Aktuelle Erkenntnisse aus der MaRisk-Compliance-
Prüfungssaison 2025 und der Risikoanalyse**

Highlights aus unseren WBT-Angeboten

WBT Grundlagen Geldwäsche- und Betrugsprävention

WBT Vertiefung Geldwäscheprävention Privatkundenberatung

WBT Vertiefung Geldwäscheprävention
Geschäftskundenberatung

WBT Vertiefung Betrugsprävention

WBT Terrorismusfinanzierung

WBT Grundlagen Datenschutz

WBT Informationssicherheit Grundlagen

WBT Informationssicherheit Grundlagen für Führungskräfte

WBT KI-Verordnung Grundlagen

WBT Business Continuity Management

WBT Grundlagen WpHG-Compliance

WBT Vertiefung MAR – Marktmissbrauch

WBT Vertiefungswissen für Vertriebsbeauftragte



Weitere WBT- und Webinar-Angebote finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.dz-cp.de/compliancecollege>





Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken

Allein oder vertrauen

Ob Sie Ihrer Verantwortung im Beauftragtenwesen allein gerecht werden oder dafür einem Partner vertrauen, entscheiden nur Sie. Wir sorgen dafür, dass Sie diesen Freiraum nutzen können: www.dz-cp.de

#freiraumsichern

 **DZ CompliancePartner**